



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzikofenstrasse 36 3003 Bern ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 1. März 2024 sgv-Kl/ye

Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 23. November 2023 lädt das Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren zu äussern. Mit Art. 25a ArGV 2 soll die gesetzliche Grundlage auf nationaler Ebene geschaffen werden für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften, welche sich in Quartieren von grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein bestimmtes Warenangebot führen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, die aber auf halbem Weg stehen bleibt und zu restriktiv ist.

Grundsätzliches

Die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse unterliegen einem starken Wandel, dem das Arbeitsrecht Rechnung tragen muss. Auch der Tourismus unterliegt steten Veränderungen. Im Vergleich zum umliegenden Ausland sind die Bedingungen des Tourismus zu restriktiv und werden nicht mehr in allen Teilen den Bedürfnissen der globalen Gesellschaft gerecht. Soll die Schweiz weiterhin für den internationalen Tourismus attraktiv bleiben, bedingt dies eine Lockerung der gesetzlichen Grundlagen. Eine der Hauptaktivitäten von Reisenden ist das Einkaufen und Verweilen auch an Sonntagen. Gerade bei Tagestouristen besteht in den Stadtzentren ein ungenutztes Einkaufspotenzial, von dem die lokale Wirtschaft profitieren könnte. In vielen europäischen Ländern sind kundengerechte Öffnungszeiten auch am Sonntag längst Realität. Attraktive Städte benötigen einen guten Mix aus Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomieangeboten und kulturellen Erlebnissen. Dabei soll auch der Detailhandel seine Möglichkeiten nutzen können.

Mit der Revision von ArGV 2 soll die gesetzliche Grundlage für Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften, welche sich in Quartieren von grossen Städten mit internationalem Tourismus befinden und ein be-



stimmtes Warenangebot führen, geschaffen werden. Es geht lediglich um einen Rahmenartikel zur Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots. Die kantonale Hoheit, die Ladenöffnungszeiten festzulegen, bleibt unberührt.

Sortimentsbeschränkung

Die Vorlage sieht eine zu starke Beschränkung des Sortiments vor. Bei dieser Beschränkung stellt das Seco auf die Definition gemäss Wegleitung zu Art. 25 Abs. 1 und 5 ArGV 2 sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung ab. Zu spezifischen Bedürfnissen der Touristen gehören Artikel wie Reiseführer, Souvenirs und lokale Spezialitäten sowie Güter zur Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel. Neu sollen auch Luxusartikel in den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie Parfum verkauft werden dürfen. Für den sgv ist das eine zu starke Einschränkung. Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus und sollten auch in städtischen Tourismuszentren in der Schweiz ermöglicht werden. Zudem verursachen solche Sortimentsbeschränkungen Probleme im Vollzug durch die Kantone. Der sgv lehnt Sortimentsbeschränkungen ab.

Tourismusquartier

Die Vorlage sieht vor, dass nur städtische Tourismusdestinationen ab 60'000 Einwohnende unter die neue Bestimmung fallen. Zudem muss der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 % betragen. Nur so könne gemäss Seco davon ausgegangen werden, dass der Städtetourismus tatsächlich eine wichtige Rolle spielt und Bedürfnisse des internationalen Fremdenverkehrs bestehen. Dies würde bedeuten, dass gerade mal Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano diese Kriterien erfüllen. Tourismusstädte mit international und national bekannten Museen wie z.B. Winterthur oder mit einem Weltkulturerbe wie z.B. St. Gallen (Kloster) würden durch die Maschen der zu engen Definition fallen. Der sgv fordert diesbezüglich einen pragmatischeren Ansatz, z.B. in der Senkung des Logiernächte-Faktors.

Finanzielle Kompensation der Sonntagsarbeit

Die Vorlage sieht finanzielle Kompensationen der Sonntagsarbeit vor. Mit dieser Sonderreglung werden Branchen im Rahmen der Sonntagsarbeit unterschiedlich behandelt. Dem Detailhandel werden zusätzliche, über die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben hinausgehende Kompensationen überwälzt. Für andere, für das touristische Erlebnis ebenfalls relevante Branchen gibt es das nicht. Wettbewerbsverzerrende Zusatzkompensationen lehnt der sgv ab. Für unregelmässige Sonntagsarbeit ist der Lohnzuschlag in Art. 19 Abs. 3 ArG geregelt. Für regelmässige Sonntagsarbeit gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Kompensation. Dass hier den Kantonen zusätzliche Kompetenzen gegeben werden soll, lehnt der sgv ab. Diese Kompetenz und das Ermessen soll bei den einzelnen Betrieben liegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Kurt Gfeller Vizedirektor Dieter Kläy Ressortleiter

Dik llay